

**SIEBENTER TEIL  
BESONDERE BESTIMMUNGEN  
FÜR EINZELNE ZIVILRECHTSVERHÄLTNISSE**

**Erstes Kapitel  
Besonderheiten der Erfüllung  
vertraglicher Verpflichtungen**

**§428  
Erfüllung durch eine andere Leistung  
oder durch Hinterlegung**

- (1) Nimmt der Gläubiger eine andere als die vertraglich vereinbarte Leistung als Erfüllung ab, erlischt die Verpflichtung des Schuldners.
- (2) Sind Geld, Wertpapiere, Urkunden oder Wertgegenstände Gegenstand einer Leistung, kann sie der Schuldner beim zuständigen Staatlichen Notariat hinterlegen, wenn der Gläubiger mit der Abnahme im Verzug ist. Der Schuldner kann auch hinterlegen, wenn er nicht weiß, wer der Gläubiger ist oder wenn ihm dessen Sitz oder Wohnsitz unbekannt ist und wenn der Schuldner glaubhaft macht, daß er sich erfolglos bemüht hat, diese Kenntnis zu erlangen. Mit der Hinterlegung erlischt die Verpflichtung zur Leistung.

Anmerkung: Zur Hinterlegung beim Staatlichen Notariat vgl. §§39-41 NG.

- §429  
Leistung an den Inhaber einer Urkunde**
- Werden dem Gläubiger zum Nachweis seiner Berechtigung Karten, Marken oder ähnliche Urkunden übergeben, die den Namen des Berechtigten nicht enthalten, ist der Schuldner berechtigt, an jeden Inhaber der Urkunde zu leisten; es sei denn, daß ihm die fehlende Verfügungsbefugnis des Inhabers bekannt ist.

- §430  
Währungsklausel**
- (1) Zahlungsverpflichtungen sind in gültiger Währung der Deutschen Demokratischen Republik zu erfüllen.

Anmerkung: Währungseinheit der DDR ist die „Mark der DDR“ (Kurzbezeichnung „Mark“, abgekürzt „M“) - vgl. §3 Abs. 2 des Gesetzes über die Staatsbank der DDR vom 19.12. 1974 (GBl. I Nr. 62 S.580).

- (2) Die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen eine Zahlung in anderer Währung vereinbart und geleistet werden kann oder zu vereinbaren und zu leisten ist, ergeben sich aus besonderen Rechtsvorschriften und den auf dieser Grundlage erteilten staatlichen Genehmigungen.

Anmerkung: Vgl. hierzu Devisengesetz und die dazu erlassenen DB.

- § 431  
Verrechnung von Geldzahlungen**
- (1) Hat ein Schuldner gegenüber einem Gläubiger mehrere Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und reichen die von ihm geleisteten Zahlungen nicht aus, um alle fälligen Forderungen zu begleichen, kann er bestimmen, auf welche Forderungen die Zahlungen anzurechnen sind. Hat der Schuldner hierüber nichts bestimmt, ist die Zahlung auf die jeweils älteste fällige Zahlungsverpflichtung anzurechnen, und zwar zuerst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung.
- (2) Diese Bestimmung ist auf andere Leistungen entsprechend anzuwenden.

- §432  
Aufrechnung**
- (1) Eine Zahlungsverpflichtung kann durch Aufrechnung mit einer Gegenforderung erfüllt werden, wenn die beiderseitigen Geldforderungen fällig sind. Die Aufrechnung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Gläubiger. Sie darf nicht mit einer Bedingung oder Zeitbestimmung verbunden werden.
- (2) Durch die Aufrechnung erlöschen die beiderseitigen Forderungen, soweit sie sich decken, zu dem Zeitpunkt, in dem sie sich erstmalig aufrechenbar gegenüberstanden.
- (3) Gegen unpfändbare Forderungen, Unterhaltsforderungen und Forderungen auf Schadenersatz außerhalb von Verträgen darf nicht aufgerechnet werden.

Anmerkung: Zur Unpfändbarkeit von Volkseigentum vgl. § 20 Abs. 3 ZGB.  
Zur Pfändbarkeit von Forderungen vgl. §§96ff. ZPO.

**Zweites Kapitel  
Beteiligung mehrerer Partner an einem Vertrag**

**Erster Abschnitt  
Vertrag mit mehreren Gläubigern  
und Schuldnern**

- § 433  
Rechtsstellung mehrerer Gläubiger  
und Schuldner**
- (1) Sind an einem Vertrag mehrere Gläubiger oder Schuldner beteiligt, ist jeder Gläubiger berechtigt,